

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Die Erstellung dieser Beitragsordnung erfolgt gemäß § 5 der Vereinssatzung.
- 1.2 Die notwendigen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen Dritter aufgebracht.
- 1.3 Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.

§ 2 Beitragshöhe

- 2.1 Das Beitragsjahr ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.). Die Höhe des Jahresbeitrages richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und ergibt sich aus je 12 der nachfolgend aufgeführten Monatsbeiträge:
 - Ordentliche Mitglieder der Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Aachen: 140,- € / Monat
 - Mitarbeiter der Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Aachen: 5,- € / Monat
 - Fördermitglieder: die Beitragshöhe liegt im eigenen Ermessen, soll aber 5,- € / Monat nicht unterschreiten
- 2.2 Jede freiwillige Aufstockung des Beitrages in Form von Spenden liegt im Interesse des Vereins und wird grundsätzlich begrüßt.
- 2.3 Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund ein Verfahren zur einzelfallbezogenen Beitragsreduzierung beschließen.

§ 3 Beitragszahlung

- 3.1 Die Beiträge sind im Voraus jeweils zum Ersten eines Monats zu entrichten.
- 3.2 Die Mitglieder verpflichten sich, die Beitragszahlungen durch den Verein per Lastschrift einzahlen zu lassen.
- 3.3 Die Rückerstattung geleisteter Beitragszahlungen, Spenden und sonstiger Mittel ist gemäß § 5 der Vereinssatzung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.08.2015 in Kraft.